

Allgemeinverfügung

der unteren Forstbehörde im Rhein-Neckar-Kreis zum Sperren von Flächen im Privatwald auf Gemarkung Schwetzingen, Gewinn Hirschacker, Flurstück 9741 zur Durchführung eines Waldweideprojekts

Vom 01.06.2020

Im Privatwald (früher Bundeswald) auf Gemarkung Schwetzingen, Gewinn Hirschacker, sollen auf einer Teilfläche des Flurstücks 9741 durch Beweidung mit Schafen, Ziegen und Eseln die lichten Waldstrukturen mit geschützten Sukzessionsstadien von Sandökosystemen erhalten und gefördert bzw. neu entwickelt werden.

Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele des Projektes sowie zum Schutz der Waldbesucher und der Weidetiere ist es erforderlich, die Weideflächen im Privatwald auf Flurstück 9741 dauerhaft einzuzäunen.

Demnach wird nachfolgende Verfügung erlassen:

- I. Die in der beigefügten Karte dargestellten Waldflächen werden von Amts wegen gesperrt.**
- II. Das Betreten der Waldflächen wird untersagt.**
- III. Die Waldsperrung tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft. Sie gilt befristet bis 31.12.2024, längstens jedoch bis zur endgültigen Einstellung des Weidebetriebs.**
- IV. Das Wegegebot gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Hirschacker und Dossenwald" (Stadt Mannheim und Stadt Schwetzingen, Rhein-Neckar-Kreis) vom 16. Dezember 1993 (GBl. v. 11.02.1994, S. 66) bleibt unberührt.**
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I und II wird hiermit angeordnet.**
- VI. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer I und II dieser Verfügung können gem. § 83 Abs. 3 und 4 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € geahndet werden.**

Begründung:

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung einer forstrechtlichen Waldsperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 38 Abs. 1 LWaldG kann der Waldbesitzer aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung).

Vorliegend sollen Waldflächen durch Beweidung als lichte Weidewälder erhalten oder entwickelt werden, um seltene Pflanzen- und Tierarten zu schützen bzw. wiederanzusiedeln. Die forstschutz-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Erwägungen sind wichtige Gründe im Sinne von § 38 Abs. 1 LWaldG. Die Waldsperrung stellt hierfür eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen und ist demnach angemessen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten. Denn der Schutz des vorhandenen Waldbestandes (s. auch §§ 1 Nr. 1 und 9 LWaldG), sowie der Naturschutz und der Schutz der Waldbesucher liegen im öffentlichen Interesse. Zur Vermeidung erheblicher Schäden sind zeitnahe Maßnahmen erforderlich.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Außenstelle Neckargemünd, Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd (Untere Forstbehörde) - zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis,

*Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kreisforstamt
Langenbachweg 9
69151 Neckargemünd*

erhoben werden.

Neckargemünd, den 13.05.2020

Unterschrift: gez. Robens

Lanratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Untere Forstbehörde